

# Gebührenäquivalent

Österreich

## Amtsunterricht

Das vom 12. Jänner 1885 Z. 1728 über die formelle Geschäftsbesorgung und Pauschierung der unmittelbaren Gebühren, abgeändert, bezugnehmend, enthält die nachstehenden Bestimmungen, mit den Vorschriften über die formelle Geschäftsbesorgung und Pauschierung des Gebührenäquivalents, der Effektuierung, etc. etc., der Inspektoren etc. etc. überwiegend vom K. K. Finanzministerium.

Wien. 1904.